

Niederlage gehenden Waren oder besser noch der Durchschnittswert sowohl der in den freien Verkehr eingeführten wie der auf Niederlage gehenden Waren in Betracht. Der so errechnete Durchschnittswert enthält naturgemäß gewisse Fehlerquellen. Es wird zur Wertbildung auch derjenige Teil der Waren herangezogen, der von der Niederlage wieder ins Ausland ausgeführt wird. Es kann vorkommen, daß von einzelnen Waren bestimmte Qualitäten nur im Transitverkehr gehandelt werden und andere Qualitäten ins Zollinland hereingenommen werden. Solche Qualitätsunterschiede würden in der Statistik nicht zum Ausdruck kommen. Auch die zeitliche Differenz kann eine Rolle spielen. Als Durchschnittswert muß der Wert derjenigen Waren angenommen werden, die in dem betreffenden Monat, in dem die von Niederlage kommende Ware bewertet werden soll, auf Niederlage oder in den freien Verkehr eingeführt worden sind. Da die von Niederlage kommende Ware oft lange Zeit gelagert hat, deckt sich dieser Wert naturgemäß nicht mit dem Wert, der ursprünglich für diese Ware gezahlt worden ist. Auf längere Zeit gesehen müssen sich die dadurch entstehenden Fehler allerdings ausgleichen. Erschwert wird der Ausgleich nur für den Teil der von Niederlage kommenden Waren, für die infolge der halbjährlichen Zollabrechnungen die Statistik nur halbjährlich aufgemacht wird. Der zufällig in den beiden Abrechnungsmonaten für auf Niederlage gehende und in den freien Verkehr hereinkommende Ware gezahlte Preis erhält für die Statistik eine stark überhöhte Bedeutung. Trotzdem ist im ganzen genommen die Wertberechnung der von Niederlage kommenden Waren nach dem Durchschnittswert der auf Niederlage gehenden und in den freien Verkehr eingeführten Waren der Feststellung des Wertes, den die Ware in dem Augenblick hat, in dem sie von Niederlage kommt, vorzuziehen. Im ersteren Falle kommen Abweichungen nach oben und nach unten vor, die sich, auf längere Zeiträume gesehen, ausgleichen müssen. Im zweiten Falle ist der Wert, (von den Fällen, in denen der Importeur mit Verlust verkauft, abgesehen,) immer zu hoch, und zwar kann bei manchen Waren der durch Lagerkosten und Gewinnzuschläge erzielte Zuwachs bis zu 20 v. H. des bei der Einfuhr gezahlten Preises steigen.

Voraussetzung für die Wertberechnung der von Niederlage kommenden Waren nach dem Wert der auf Niederlage gehenden und der unmittelbar in den freien Verkehr gesetzten Waren ist allerdings, daß für diese Fälle der Wert richtig erfaßt wird. Für die unmittelbar in den freien Verkehr gehenden Waren ist diese Frage unter I ausführlich behandelt. Grundsätzlich hat die Wertanmeldung bei den auf Niederlage gehenden Waren in der gleichen Weise zu erfolgen. Es ergeben sich aber einige Fehlerquellen in den Fällen, in denen eine zollmäßige Behandlung der hereinkommenden Waren nicht stattfindet, d. h. bei der Einfuhr auf landfestes Lager in den Freihafen Hamburg, in die Zollausschlüsse und in die Freibezirke.

Bei den Waren, die auf landfestes Lager im Freihafen Hamburg in die Zollausschlüsse und die Freibezirke gehen, findet bereits heute eine Anmeldung zur Statistik mittels eines besonderen Anmelde Scheins statt. In Hamburg und Bremen wird in diese Anmelde Scheine auch der Wert bereits für alle Waren eingetragen. Die Kontrolle über die Richtigkeit der Anmeldung in bezug auf die Warenbezeichnung, die Menge, das Herkunftsland ist aber, da keine zollmäßige Behandlung der Waren, also auch keine Beschau stattfindet, sehr viel weniger genau als bei den Waren, die in den freien Verkehr oder auf Zollniederlage gehen. Es wird zwar an Hand der Schiffsdokumente festgestellt, ob die gesamte Warenmenge, die auf jedem einzelnen Schiff gewesen ist, zur Statistik angemeldet worden ist; da aber die Warenbezeichnung in den Schiffsdokumenten oft sehr ungenau ist, die Dokumente auch über das Ursprungsland der Ware keine Auskunft geben, so ist das Zollamt, daß die Deklaration entgegennimmt, in bezug auf diese einzelnen Angaben sehr stark auf die Zuverlässigkeit der Deklaranten angewiesen. Die Kontrolle der Wertangaben hat aber zur Voraussetzung, daß Warenart und Menge richtig angegeben sind. In all diesen Fällen spielt außerdem die Anmeldung durch den Spediteur eine sehr große Rolle. Es wird also in Zukunft für diesen Teil der Einfuhr mit einer sehr großen Zahl von Doppelscheinen gerechnet werden müssen.

Am genauesten ist gegenwärtig die Kontrolle wohl im Freihafen Hamburg, weil das Hamburger Handelsstatistische Amt, das die Anmeldungen entgegennimmt und prüft, diese



b) Erfassung des Wertes der auf Niederlage gehenden Waren.

1. Geringere Kontrolle bei den auf landfestes Lager im Freihafen Hamburg, in die Zollausschlüsse und in die Freibezirke gehenden Waren.

2. Besondere Verhältnisse in Hamburg.